

The background image shows a vibrant, multi-story hillside town with buildings in various colors like red, blue, yellow, and white. The town is built on a steep slope, and the buildings are closely packed together. In the background, a large, rugged, and arid mountain rises, its surface covered in sparse, dry vegetation. The sky is a pale, overcast grey.

Am 3. Mai 2019 hat das International Accounting Standards Board (IASB oder „das Board“) den Exposure Draft (ED) *Interest Rate Benchmark Reform – vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IAS 39* veröffentlicht.<sup>7</sup> Mit dem ED werden Änderungen von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* vorgeschlagen, damit Unternehmen bestimmte Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (Hedge Accounting) unter der Annahme anwenden können, dass der Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Cashflows und die Cashflows aus dem Sicherungsinstrument beruhen, durch die Reform der Referenzzinssätze nicht verändert wird.



# IBOR-Reform – Änderungsvorschläge zu IFRS 9 und IAS 39

## Wichtige Fakten im Überblick

---

- ▶ Das IASB schlägt mit dem ED<sup>8</sup> Anpassungen an IFRS 9 und IAS 39 vor, um es Unternehmen zu ermöglichen, trotz der Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem erwarteten Übergang von Interbank Offered Rates (IBORs) zu den neuen Referenzzinssätzen (RFRs) auf Sicherungsbeziehungen weiterhin Hedge Accounting anzuwenden.
- ▶ Die vorgeschlagenen Änderungen im ED beschränken sich auf Fragen der Finanzberichterstattung im Zeitraum vor der Ersetzung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz.
- ▶ Die Kommentierungsfrist endet am 17. Juni 2019. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit der Änderungen wurde die Kommentierungsfrist auf 45 Tage verkürzt.

<sup>7</sup> Vgl. zu den vorläufigen Ergebnissen der IASB-Sitzung im Februar 2019 unseren Artikel in den IFRS Snacks in IFRS Aktuell 02.2019, S. 3.

<sup>8</sup> Verfügbar unter <https://www.ifrs.org/-/media/project/ibor-reform/ed-ibor-reform-may-19.pdf?la=en>



## IBOR-Reform – Änderungsvorschläge zu IFRS 9 und IAS 39

### Weshalb schlägt das Board diese Änderungen vor?<sup>9</sup>

Referenzzinssätze wie die Interbank Offered Rates (IBORs) sind für die globalen Finanzmärkte von großer Bedeutung. Sie werden einer Vielzahl von Finanzprodukten (etwa Hypothekenkrediten und derivativen Finanzinstrumenten) zugrunde gelegt, deren Gesamtvolumen sowohl in US-Dollar als auch in anderen Währungen mehrere Billionen erreicht.

Die jüngsten Marktentwicklungen haben die Zuverlässigkeit verschiedener Referenzzinssätze infrage gestellt. Angesichts dieser Problematik hat das Financial Stability Board einen Bericht mit Empfehlungen für eine Reform dieser Zinssätze veröffentlicht. Einige Länder sind beim Ersetzen der bestehenden Referenzzinssätze durch alternative, nahezu risikolose Zinssätze bereits weit vorgeschritten.

Die ungewisse Zukunft der derzeit geltenden Referenzzinssätze dürfte sich auch auf die Finanzberichterstattung von Unternehmen auswirken. Bestimmte Hedge-Accounting-Vorschriften in IFRS 9 und IAS 39, die eine zukunftsgerichtete Analyse erfordern, können von den Unsicherheiten betroffen sein, die hinsichtlich der Auswirkungen der Reform auf den Zeitpunkt und die Höhe künftiger Cashflows aus designierten Sicherungsgeschäften bestehen.

### Weshalb befasst sich der ED ausschließlich mit Fragen im Vorfeld der Zinsablösung?

Das Board hatte festgestellt, dass die Unsicherheit hinsichtlich der langfristigen Tragfähigkeit bestimmter Referenzzinssätze gestiegen war. Daher hat es beschlossen, ein neues Projekt zu den Auswirkungen der Reform auf die Finanzberichterstattung in Angriff zu nehmen, wobei zwei unterschiedliche Sachverhalte berücksichtigt werden:

#### (a) Fragen im Vorfeld der Zinssatzablösung:

Sachverhalte, die sich im Zeitraum vor der Ersetzung eines geltenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen, risikolosen Zinssatz auf die Finanzberichterstattung auswirken

#### (b) Fragen zum Zeitpunkt der Zinssatzablösung:

Sachverhalte, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung der geltenden Referenzzinssätze durch alternative, risikolose Zinssätze auf die Finanzberichterstattung auswirken könnten

Das Board hat entschieden, den Fragen im Vorfeld der Zinssatzablösung höhere Priorität einzuräumen, da sie dringlicher sind und die Bedingungen und Detailbestimmungen der Zinssatzablösung noch nicht endgültig feststehen. Daher berücksichtigt der Exposure Draft ausschließlich die folgenden Hedge-Accounting-Vorschriften, die auf zukunftsgerichteten Analysen basieren:



<sup>9</sup> Die Ausführungen in diesem Artikel beruhen im Wesentlichen auf dem Dokument Snapshot: Interest Rate Benchmark Reform des IASB, verfügbar unter <https://www.ifrs.org/-/media/project/ibor-reform/snapshot-ed-interest-rate-benchmark-reform.pdf>.



- (a) das Kriterium „hoch wahrscheinlich“
- (b) prospektive Beurteilungen
- (c) einzeln identifizierbare Risikokomponenten

Die übrigen Hedge-Accounting-Vorschriften bleiben unverändert.

IFRS 9 räumt Unternehmen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 das Bilanzierungswahlrecht ein, die Hedge-Accounting-Vorschriften von IAS 39 auch weiterhin anzuwenden.

Eine beträchtliche Zahl von IFRS-Abschlussstellern – insbesondere Finanzinstitute – hat sich für die Fortführung des Hedge Accounting nach IAS 39 anstelle einer Übernahme der Vorschriften von IFRS 9 entschieden. Aus diesem Grund wird im Exposure Draft eine Modifizierung von IFRS 9 wie auch von IAS 39 vorgeschlagen.

#### **(a) Kriterium „hoch wahrscheinlich“**

Wird eine erwartete Transaktion als gesichertes Grundgeschäft designiert, so muss sie gemäß IFRS 9 und IAS 39 „hoch wahrscheinlich“ sein. Aufgrund der mit der Reform der Referenzzinssätze einhergehenden Unsicherheiten ist es jedoch möglich, dass prognostizierte IBOR-basierte Cashflows zu einem bestimmten Zeitpunkt das Kriterium „hoch wahrscheinlich“ nicht mehr erfüllen. Der Grund dafür ist, dass zugrunde liegende Verträge unter Umständen geändert werden müssen, was zur Folge hätte, dass künftige Cashflows nicht mehr auf einem IBOR, sondern auf einem alternativen, risikolosen Zinssatz beruhen werden.

Bei der Beurteilung, ob eine erwartete Transaktion hoch wahrscheinlich ist, hätte ein Unternehmen den Vorschlägen im Exposure Draft zufolge die Annahme zugrunde zu legen, dass der Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Cashflows basieren, durch die Reform nicht verändert wird. Zu

beachten ist dabei jedoch, dass für den Fall, dass die erwarteten Cashflows aus anderen Gründen nicht länger hoch wahrscheinlich sind, das Unternehmen die Sicherungsbeziehung beenden muss.

Die Änderung soll für bestehende und neue Sicherungsbeziehungen sowie für Cashflow Hedges gelten, die beendet wurden, wobei ein Betrag in der Cashflow-Hedge-Rücklage verblieben ist.

#### **(b) Prospektive Beurteilungen**

Eine Sicherungsbeziehung erfüllt nur dann die Voraussetzungen für das Hedge Accounting, wenn zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht oder das Sicherungsgeschäft hinsichtlich des Erreichens einer Kompensation als in hohem Maße wirksam eingestuft wird. Unternehmen müssen die Plausibilität der prospektiven Beurteilungen regelmäßig nachweisen. Bislang berücksichtigten Unternehmen bei diesen Beurteilungen mögliche Änderungen der künftigen Cashflows aus den gesicherten Grundgeschäften und den Sicherungsinstrumenten.

Die sich aus der IBOR-Reform ergebenden Unsicherheiten könnten sich auf die prospektiven Beurteilungen auswirken, was eine Einstellung des Hedge Accounting nach sich ziehen könnte. Das IASB hat daher vorgeschlagen, dass ein Unternehmen bei prospektiven Beurteilungen die Annahme zugrunde zu legen hätte, dass der Referenzzinssatz, auf dem das Sicherungsinstrument und das gesicherte Grundgeschäft basieren, durch die Reform der Referenzzinssätze nicht verändert wird.

#### **(c) Einzeln identifizierbare Risikokomponenten**

Zwischen IFRS 9 und IAS 39 bestehen zwar im Hinblick auf die Designation von Risikokomponenten als gesichertes Grundgeschäft gewisse Unterschiede, beide Standards



## IBOR-Reform – Änderungsvorschläge zu IFRS 9 und IAS 39

schreiben jedoch vor, dass eine Risikokomponente (oder ein Teil davon) nur dann für das Hedge Accounting infrage kommt, wenn sie einzeln identifizierbar ist. Die Bestimmung, ob eine nicht vertraglich festgelegte Risikokomponente einzeln identifizierbar ist, erfordert eine Beurteilung der Tatsachen und Umstände rund um die jeweilige Marktstruktur, auf die sich das Risiko bezieht.

Die Reform der Referenzzinssätze könnte sich auf die Marktstruktur und somit auch auf die Beurteilung, ob die Risikokomponenten einzeln identifizierbar sind, auswirken. Den Vorschlägen des IASB zufolge soll daher die Beurteilung, ob eine IBOR-bezogene Risikokomponente, die von der Reform betroffen ist, einzeln identifizierbar ist, von einem Unternehmen nur zu Beginn der Sicherungsbeziehung durchgeführt werden müssen. Weitere Beurteilungen während der Laufzeit der Sicherungsbeziehung wären somit nicht erforderlich.

### **Ablauf der Geltungsdauer der vorgeschlagenen Erleichterungen**

Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, Unternehmen in dem Zeitraum, in dem sich aus der Reform Unsicherheiten ergeben, vorübergehend von bestimmten Hedge-Accounting-Vorschriften zu befreien.

Die Erleichterungen wurden daher so konzipiert, dass sie nicht mehr angewendet werden dürfen, sobald die Unsicherheit nicht mehr besteht. Demnach kann sich auch der Zeitraum, in dem die Erleichterungen erforderlich und anwendbar sind, je nach Rechtskreis unterscheiden, da die Umsetzung der IBOR-Reform in den verschiedenen Rechtskreisen unterschiedlich schnell voranschreitet.

Der IASB schlägt vor, dass Unternehmen die Erleichterungen nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen, sobald

(a) die sich aus der Reform der Referenzzinssätze ergebende Unsicherheit bezüglich des Zeitpunkts und der Höhe der IBOR-basierten Cashflows nicht mehr besteht oder

(b) die Sicherungsbeziehung beendet wird (je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt).

Der Ablauf der Geltungsdauer gilt nicht für einzeln identifizierbare Risikokomponenten.

Die Behebung der Unsicherheit kann auf verschiedene Arten erfolgen. In bestimmten Fällen können die sich aus der Reform der Referenzzinssätze ergebenden Unsicherheiten durch vertragliche Änderungen behoben werden.

Werden beispielsweise bei einer vertraglichen Änderung der Zeitpunkt der Zinssatzablösung und der alternative, risikolose Zinssatz, auf dem die designierten Cashflows basieren werden, genau festgelegt, so wird die Unsicherheit bezüglich des Zeitpunkts und der Höhe dieser Cashflows zum Zeitpunkt der Vertragsänderung behoben. In diesem Fall würde das Unternehmen die Anwendung der Befreiungsvorschriften mit der Änderung des Vertrags einstellen.

Werden die Unsicherheiten durch die vertraglichen Änderungen hingegen nicht behoben (z. B. wenn Zeitpunkt und/oder Höhe der geänderten Cashflows nicht festgelegt sind), so gelten die Befreiungsvorschriften weiterhin.

### **Angaben und Zeitpunkt des Inkrafttretens Angaben**

Das Board schlägt bestimmte Angaben vor, um Abschlussadressaten darüber zu informieren, in welchem Umfang ein Unternehmen die Erleichterungen angewendet hat. Diese Angaben umfassen quantitative Informationen für Sicherungsinstrumente und Grundgeschäfte über den Buchwert, die Änderung des beizulegenden Zeitwerts, den Nominalbetrag, für Fair Value Hedges den Buchwert des gesicherten Grundgeschäfts und den kumulierten Betrag sowie den Betrag der Fair-Value-Hedge-Anpassungen und der Cashflow-Hedge-Rücklage.



### **Zeitpunkt des Inkrafttretens**

Es wird vorgeschlagen, dass die Änderungen erstmals auf Berichtsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Der vorgeschlagene Anwendungszeitpunkt zeigt die Dringlichkeit dieser Thematik.

Die geplanten Änderungen sind verpflichtend auf alle Zins-sicherungsgeschäfte anzuwenden, die von den aus der Reform der Referenzzinssätze resultierenden Unsicherheiten betroffen sind. Das Board hat sich gegen eine freiwillige Anwendung entschieden, da dies zu einer selektiven Einstellung des Hedge Accounting führen könnte.

### **Unsere Sichtweise**

Die vorgeschlagenen Änderungen würden es Unternehmen ermöglichen, das Hedge Accounting fortzusetzen (vorausgesetzt, dass die anderen Hedge-Kriterien erfüllt sind), bis die Unsicherheiten aus der IBOR-Reform beendet sind.

Nach Abschluss der ersten Phase sollte das IASB nunmehr die zweite Phase einleiten und prüfen, ob auch Erleichterungen für die zu erwartenden Auswirkungen auf die Rechnungslegung aufgrund der mit der IBOR-Reform zusammenhängenden Vertragsänderungen erforderlich wären. Das Board zögert, die zweite Phase zu beginnen, bevor sich die Regulierungsbehörden auf die neuen RFRs geeinigt haben (einschließlich der Frage, ob es „terminierte“ RFRs wie 3-Monats-Raten geben wird). Leider bewegen sich verschiedene Regulierungsbehörden mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten und einige Unternehmen möchten ihre abgesicherten Positionen möglicherweise so ändern, dass sie „Übernacht-Zinssätze“ widerspiegeln, ohne abzuwarten, ob sich weitere RFRs entwickeln. Es besteht daher die Gefahr, dass Unternehmen davon abgehalten werden könnten, ihre IBOR-Reformaktivitäten fortzusetzen, bis die mit den Problemen der Phase 2 verbundenen Unsicherheiten für die Finanzberichterstattung behoben sind.

Das IASB hat für die Phase 1 beschlossen, dass die Erleichterungen zu dem jeweils früheren Zeitpunkt enden, zu dem entweder die Unsicherheit über den Zeitpunkt und die Höhe der Cashflows endet oder zu dem die Hedge-Beziehung beendet wird. Dies wirft die Frage auf, was passiert, wenn das gesicherte Grundgeschäft eine Gruppe von Grundgeschäften ist (z. B. in einem Portfolio-Hedge), von denen einige geändert wurden (sodass die Unsicherheit in Bezug auf die Cashflows endet) und einige nicht.